

# Wiederholungskurs 1935

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **8 (1935)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zum *Wachtmeister* befördert, sofern ihre Eignung zum *Fourier* feststeht.

Mit diesem letzten Abschnitt der Verordnung ist eine seit Jahresfrist offenstehende Frage geklärt. Bei der Beratung der Wehrvorlage war es weder im Nationalrat, noch im Ständerat möglich, die Beförderung der angehenden Fouriere sofort nach der *Fourierschule* zu erwirken. Es wurde lediglich vom Chef des Militär-Departementes die Prüfung der durch die schweizerische Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft eingereichten Anregung in Aussicht gestellt, wonach der *Fourierschüler* nach bestandener *Fourierschule* wenigstens zum *Wachtmeister* zu befördern sei. Der Anregung ist nun wenigstens teilweise Folge gegeben worden. Künftige Rekrutenschulen werden zeigen, was für Erfahrungen man mit dieser Neuerung macht.

Eine Möglichkeit, den *Fourier* mit den Jahren als Auszeichnung weiter zu befördern — ähnlich wie den Soldaten zum *Gefreiten*, den *Korporal* zum *Wachtmeister*, den *Feldweibel* zum *Adjutanten-Unteroffizier*, den *Leutnant* zum *Oberleutnant* usw. — besteht nach wie vor nicht. Wir finden lediglich unter den Bestimmungen über die Beförderung zum *Feldweibel*, dass auch ein *Fourier* in einer Rekrutenschule *Feldweibeldienst* leisten und nachher zum *Feldweibel* „befördert“ werden kann. Darf aus dieser Möglichkeit der Schluss gezogen werden, dass ein *Fourier*, der als *solcher* versagt, vielleicht noch zum *Feldweibel* taugt?

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass zum *Feldweibeldienst* in Rekrutenschulen (mit Ausnahme derjenigen der *Kavallerie*) auch *Korporale* einberufen werden können, die als *solche* eine Rekrutenschule und wenigstens einen *W. K.* bestanden haben. Auch diese werden nach der ersten Hälfte der Schule zum *Wachtmeister* befördert, sofern ihre Eignung zum *Feldweibel* feststeht.

### Beförderung zum *Leutnant*.

Die Bestimmungen sind unverändert: Absolvieren einer *Offiziersschule* der *Verpflegungstruppen*, nach der *Ernennung* Bestehen einer *Rekrutenschule*. Neu ist die Bedingung, dass nur *Fouriere* in die *Offiziersschule* der *Verpflegungstruppen* einberufen werden können. Dafür fällt für die *Leutnants* der *Verpflegungstruppe* der bisherige *Magazinkurs* weg.

### Beförderung zum *Oberleutnant*.

Ebenfalls unverändert: *Bekleidung* des *Leutnantsgrades* während mindestens vier Jahren, *Dienst* als *Leutnant* in einer *Rekrutenschule*, vier *Wiederholungskurse*, wovon einer durch *andern Dienst* oder zwei durch *Absolvierung* einer *zweiter Rekrutenschule* ersetzt werden können.

### Beförderung zum *Hauptmann*.

*Bekleidung* des *Oberleutnantsgrades* während mindestens vier Jahren, vier *Wiederholungskurse*, die wie oben erwähnt ersetzt werden können, *Taktisch-technischer Kurs I* (bisher *Fachkurs I*) an Stelle der *Zentralschule I*, *Dienst* als *Quartiermeister* in der *Dauer* von mindestens 35 Tagen in einer *Rekrutenschule* oder in sonstiger Weise (z. B. *Rekrutierung*, *Remontenkurs* etc.).

Die neue Beförderungsverordnung tritt mit dem 1. Januar 1936 in Kraft.

## Die Ausbildung der *Küchenordnonnanzen* und *Küchenchefs*.

Im Februar 1933 hatten wir Gelegenheit, unsern Lesern Kenntnis zu geben von einer am 1. Januar 1933 versuchsweise in Kraft gesetzten Verfügung des E. M. D. über den „*Küchendienst* in Schulen und Kursen“. Bis zu diesem Datum war der Ausbildung des *Küchenchefs* und seiner *Gehilfen* keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden, ein Uebelstand, auf den in *Fachkreisen* und auch speziell in unserer *Zeitschrift* verschiedentlich hingewiesen wurde. Mit dem Jahr 1933 wurde jedem *Divisionskreis* ein *Küchenmeister* zugeteilt, dem die Ausbildung der zum *Küchenchef* vorgeschlagenen *Kochgehilfen* in einem besonderen *Küchenchef-Fachkurs* von 3 Wochen oblag.

Man hat mit dieser Neuordnung zweifellos gute Erfahrungen gemacht. Mit dem „*Bundesratsbeschluss* über die Schulen und Kurse für die besondere *Fachausbildung* von *Unteroffizieren* und *Soldaten*“ vom 20. Nov. 1935 wurde ein Schritt weiter getan. Nicht nur die *Küchenchefs*, sondern auch die *Küchenordnonnanzen* erhalten eine besondere *Fachausbildung*, ähnlich wie die *Spielleute*, *Büchsenmacher*, *Mechaniker*, *Mineure*, *Hufschmiede*, *Sattler*, *Offiziersordnonnanzen* etc.

Die beiden Artikel, die den *Küchendienst* beschlagen, lauten:

#### Art. 13.

Die *Küchenordnonnanzen* bestehen die *Rekrutenschule* ihrer *Truppengattung*. Nach 42 *Diensttagen* werden sie während 27 *Tagen* (bei *Truppengattungen* mit 62-tägiger *Rekrutenschule* für den Rest dieser *Schule*) im *Küchendienst* ausgebildet.

Nach dieser *Dienstleistung* erfolgt der *Entscheid* über die *Eignung* zum *Küchenchef*. Wer hierfür vorgeschlagen wird, hat, unter *Vorbehalt*, dass er innert 12 *Monaten* den *Fachkurs* für *Küchenchefs* besteht, seine *Rekrutenausbildung* beendet und wird aus der *Rekrutenschule* entlassen. Wer nicht vorgeschlagen wird und wer nicht innert obiger *Frist* zum *Fachkurs* einrückt, besteht den Rest der *Rekrutenschule* als *Küchenordnonnaz*.

#### Art. 14.

Zum *Küchendienst*\*) vorgeschlagene *Küchenordnonnanzen* bestehen an Stelle der *Unteroffiziersschule* einen *Fachkurs* von 25 *Tagen*.

\*) Ist wohl ein *Druckfehler* in der herausgegebenen *Botschaft* und sollte heissen *Küchenchef*.

Wir begrüssen diese neue *Regelung*, die sich ganz ohne *Zweifel* nur zum *Wohle* der *Truppe* auswirken wird. Sie tritt mit dem 1. Januar 1936 in Kraft.

## Wiederholungskurs 1935.

Entgegen unseren *Erwartungen* sind zu dieser in der letzten Nummer gestellten *Umfrage* eine ganze Reihe von *Artikeln* eingegangen. Wir danken den *Einsendern* bestens für ihre *Mühe* und bedauern nur, dass diese *Arbeiten* infolge des beschränkten *Platzes*, trotz der *Er-*

*weiterung* auf 14 *Seiten* (zu einer *Buchausgabe* mit *Goldschnitt* reichten sie immerhin nicht aus), noch nicht in dieser Nummer *veröffentlicht* werden können. Gerne nehmen wir noch *weitere Aufsätze* zu diesem *Thema* entgegen.